

1 Wohnsitz

Stand November 2019

Rechtsquellen

Bundesrecht

Bundesverfassung vom 18. April 1999
(BV, SR 101), Art. 24 Abs. 1

Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Orte des Landes niederzulassen.

Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
(ZGB, SR 210), Art. 23

*Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.
Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.*

ZGB, Art. 24

*Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes.
Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.*

ZGB, Art. 25

Als Wohnsitz eines Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz. Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kinderschutzhilfe.

ZGB, Art. 26

Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG, SR 431.02)

Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV, SR 431.021)

Kantonsrecht

Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 101), Art. 15 *Die Niederlassungsfreiheit ist gewährleistet.*

Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1), § 3 *Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.*

GG, § 4 *Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.*

GG, § 5 *Wohnsitz und Aufenthalt einer Person richten sich nach dem Zivilrecht.*

Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register vom 12. März 2008 (RegV, BGS 131.51)

Gemeinderecht

Gemeindeordnung Individuell

Gebührentarif Individuell

1.1 Anmeldung und Abmeldung

Nach § 3 Abs. 1 GG hat, wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Als Gegenstück dazu wird in § 3 Abs. 2 GG bestimmt, dass, wer den Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, sich wiederum innert 14 Tagen abzumelden hat.

Das Gemeindegesezt enthält somit lediglich die Begriffe der An- und der Abmeldung. Damit werden einerseits der Vorgang, dass jemand neu in der Gemeinde Wohnsitz begründet, und andererseits die Feststellung, dass jemand seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde aufgibt, umschrieben.

Es stellt sich die Frage, ob das Ummelden, das heisst der Wechsel des Aufenthaltsortes bzw. der Adresse innerhalb der Gemeinde, ebenfalls erfasst wird. Es gilt der Grundsatz, wonach von der Meldepflicht auch die "Ummeldung" erfasst wird (vgl. Thalmann, a.a.O., S. 98, Art. 11 RHG bzw. § 11 RegV).

Nach § 4 GG wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- und Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz, d.h. bis CHF 300.00 (§ 6 Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz, BGS 125.12), bestraft. Da nur die An- und Abmeldung explizit im Gesetz erwähnt werden, ist die "Ummeldung" von der Strafbestimmung nicht erfasst. Die Strafanzeige wird von der Gemeindeverwaltung schriftlich beim Friedensrichter eingereicht. **Im Sinne einer rechtsgleichen Umsetzung sind die Einwohnerkontrollen gehalten, Verzeigungen konsequent durchzusetzen und zu ahnden.** Die Fachgruppe empfiehlt konkret, bei Verletzungen der Meldepflicht (An- und Abmeldung) von mehr als sechs bis acht Wochen einen Antrag um Verzeigung zu stellen.

Sinn und Zweck der Meldepflicht ist unter anderem darin begründet, dass die Gemeinden als Grundlage für ihre Verwaltungstätigkeit das Einwohnerregister führen. Verwaltungsintern sind verschiedene Verwaltungsabteilungen, Behörden etc. auf die Daten der Einwohnerkontrolle angewiesen, die jedoch nur streng dem Grundsatz der Notwendigkeit und unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Datenschutz entsprechend zur Verfügung gestellt werden. Spezifische Daten sind von den einzelnen Stellen separat zu verwalten, um die Gefahr eines missbräuchlichen Zugriffs zu beschränken (vgl. Thalmann, a.a.O., S. 101 f).

Für die Bestimmung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes wird in § 5 Abs. 1 GG auf das Zivilrecht verwiesen, mithin auf die Art. 23 ff ZGB. Vorbehalten sind gesetzliche Bestimmungen über das politische Domizil (siehe dazu § 5 GpR), das Steuerdomizil (siehe dazu § 8 StG) und andere besondere Domizilarten (§ 5 Abs. 2 GG).

Unter dem Begriff Wohnsitz kennt man einen zivilrechtlichen Wohnsitz (ZGB) und einen Wohnsitz des öffentlichen Rechts (BV, GG, Steuerrecht, RHG).

1.2 Wohnsitz im Sinn von Art. 23 ZGB

Es besteht für jeden Schweizerbürger, der nicht unter umfassender Beistandschaft steht, (für Ausländer siehe Kapitel "Ausländische Staatsangehörige") ein verfassungsmässiges Recht auf freie Niederlassung.

Art. 23 Abs. 1 ZGB bestimmt, dass sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort befindet, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibs aufhält. Der Ort soll den Mittelpunkt der Lebensführung bilden. Indizien dafür sind Mieten, Kaufen, Bewohnen eines Hauses, einer Wohnung, eines Zimmers, Vereinstätigkeit, politische Aktivitäten usw. in der Wohngemeinde. Der zivilrechtliche Wohnsitz ist bestimmend für die Zuständigkeit von Gerichten und Behörden (z.B. Amtsgericht, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde usw.).

Diese Definition enthält sowohl ein objektives (Aufenthalt) wie auch ein subjektives Element (Absicht dauernden Verbleibs). Die (dogmatische) Aufgliederung in zwei unterschiedliche Tatbestandselemente darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es bei der Zuordnung des Wohnsitzes letztlich immer um die Bestimmung **des Lebensmittelpunktes einer Person**, um die Ermittlung des räumlichen Zentrums der persönlichen Interessen geht (M. Pedrazzini, Grundriss des Personenrechts, Bern 1982, S. 97). Die körperliche Anwesenheit im Sinn des Aufenthaltes ist zwar zur Begründung des Wohnsitzes erforderlich, nicht aber zu dessen Aufrechterhaltung. Das ergibt sich aus dem Prinzip des Weiterdauerns des bisherigen Wohnsitzes bis zur Begründung eines neuen (Art. 24 Abs. 1 ZGB), welches verhindert, dass im Fall längerer oder kürzerer Ortsabwesenheit der Wohnsitz unterbrochen wird.

Da die Art des Aufenthaltes (Wohnen im eigenen Heim, Mietwohnung, Hotelaufenthalt etc.) für die Begründung des Wohnsitzes nicht massgeblich ist, muss dies erst recht für die Aufrechterhaltung eines einmal begründeten Wohnsitzes gelten. Selbst eine länger dauernde

Ortsabwesenheit lässt den einmal begründeten Wohnsitz bestehen, solange die betreffende Person weiterhin an diesem Ort ihren Lebensmittelpunkt hat (vgl. zu dieser Problematik E. Bucher, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bd. I, 2.A., 1. Teilband, Bern 1976, S. 552 ff und RRB Nr. 3506 vom 19. Oktober 1993, veröffentlicht in GER 1993, Nr. 6).

Als Wohnsitz eines Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz (Art. 25 Abs. 1 ZGB).

Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 26 ZGB), auch wenn sie sich in einer anderen Gemeinde aufhalten. Ein Wohnsitzwechsel kann nur unter Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erfolgen, bei gleichzeitiger Übertragung der umfassenden Beistandschaft an die neue Wohnsitzgemeinde.

Der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz (Art. 23 Abs. 1 ZGB).

1.3 Öffentlich-rechtliches Domizil

Die Gemeinde hat ein Interesse zu wissen, wer sich auf ihrem Gemeindegebiet aufhält. Sie muss unter anderem wissen, wen sie mit Wasser, Energie etc. zu versorgen hat, oder bei wem sie Abgaben zu erheben hat. Deshalb statuiert das Gemeindegesetz in § 3 eine Meldepflicht für alle Personen, die in einer Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründen. Das in diesem Zusammenhang geführte Einwohnerkontrollregister gibt somit Auskunft über den aktuellen Stand der Bevölkerung und ist die Grundlage jeder einwohnerbezogenen Verwaltungstätigkeit der Gemeinde. Es dient der Gemeinde aber nicht nur als Auskunfts- sondern auch als Führungsinstrument.

Auf dem Gebiet des kantonalen öffentlichen Rechts, insbesondere in Bezug auf polizeiliche Bewilligungen und die Erhebung der Staats- und Gemeindesteuern, wird in den kantonalen Gesetzen oft von Wohnort und Aufenthaltsort gesprochen. Dabei handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Wohnsitz, der sich mit dem privatrechtlichen nach ZGB nicht decken muss und der für das Privatrecht nicht massgebend ist.

Weiter regelt der Entscheid über das öffentlich-rechtliche Domizil, das heisst die Niederlassung, jedoch nur die Beziehungen zwischen der Person und der betreffenden Behörde. Es bedeutet nicht mehr, als dass der Niederlassung kein administratives Hindernis entgegensteht (K. Spühler, in ZBI 93/1992, S. 341). Die Gemeinde hat lediglich ein Interesse daran, zu wissen, wer tatsächlich seinen Lebensmittelpunkt in der Gemeinde hat, mithin Wohnsitz im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ZGB. Sobald aber jemand seinen Wohnsitz aufgibt, besteht aufgrund des Sinnes und Zweckes der Bestimmungen über das öffentlich-rechtliche Domizil kein Grund mehr, bis zum Erwerb eines neuen Domizils, die einmal begründete Niederlassung weiterhin als öffentlich-rechtliches Domizil bestehen zu lassen (vgl. dazu auch K. Spühler, a.a.O., S. 339 und die da zitierte Rechtsprechung). Deshalb knüpft das Gemeindegesetz denn auch für den Zeitpunkt der Ab- bzw. Ummeldepflicht an den Zeitpunkt der Aufgabe des Wohnsitzes an, und nicht etwa an den Zeitpunkt der Begründung eines neuen Wohnsitzes (vgl. § 3 Abs. 2 GG).

Gemäss Art. 162 ZGB bestimmen die Ehegatten gemeinsam die eheliche Wohnung. Das Gesetz nimmt es hin, dass jeder Ehegatte einen eigenen Wohnsitz nach ZGB haben kann (die Ehegatten können sich also nach ZGB an verschiedenen Orten anmelden). Das Steuerrecht (öffentliches Recht) hat jedoch bei getrennten Wohnsitzen der Ehegatten nicht etwa auch eine getrennte Besteuerung vorzunehmen. Ehegatten werden nur dann getrennt besteuert, wenn sie berechtigt sind, getrennt zu leben und tatsächlich auch getrennt leben.

1.4 Unterstützungswohnsitz und Abschiebeverbot

Wie bereits erwähnt, gewährleistet die Niederlassungsfreiheit dem oder der einzelnen, an einem einmal gewählten Ort weiterhin zu verbleiben, sofern die Voraussetzungen für eine Niederlassung tatsächlich auch weiterbestehen (GER 1993 Nr. 6 und Verweise). Ebenso müssen der zivilrechtliche Wohnsitz und die sozialhilferechtliche Zuständigkeit nicht immer identisch sein. Die Regelungen über die Zuständigkeit finden sich im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, ZUG, SR 851.1, vgl. auch Werner Thomet, Kommentar zum ZUG, Zürich, 1994).

In § 167 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1) ist ausdrücklich festgehalten, dass Personen, welche um eine Sozialleistung nachsuchen, weder aktiv noch passiv veranlasst werden dürfen, die Einwohnergemeinde zu verlassen oder daran gehindert werden dürfen, in eine andere Einwohnergemeinde zu ziehen. Dieses Abschiebungsverbot folgt aus der auch den Bedürftigen garantierten uneingeschränkten Niederlassungsfreiheit.

1.5 Anmeldung

1.5.1 Benötigte Dokumente/Unterlagen

Als formelle Voraussetzung für die Niederlassung gilt bei Schweizerbürgern die Deponierung des Heimatscheines.

Für die Anmeldung müssen die zivilrechtlichen Voraussetzungen gegeben sein (Art. 23 ZGB / *Absicht dauernden Verbleibens*). Es ist daher grundsätzlich **empfehlenswert**, einen *Wohnnachweis* (= Mietvertrag) zu verlangen (zur Vermeidung von "Scheinwohnsitzen").

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern mit minderjährigen Kindern ist ein **Nachweis** über die Obhutsvereinbarung bzw. Sorgerechtsvereinbarung (z.B. Scheidungsurteil oder Trennungskonvention) zu verlangen. **Gegebenenfalls ist das Einverständnis des anderen Elternteils schriftlich einzuholen.**

Schweizer

Anmeldeformular (empfohlen)
Original Heimatschein
Krankenversicherungsnachweis
Amtlicher Ausweis
evtl. Wohnungsnachweis
Familienausweis (frühere Bezeichnung: Familienbüchlein)

Ausländische Staatsangehörige

Anmeldeformular (empfohlen)

Ausländerausweis, Aufenthaltsszusicherung, Bewilligung zum Stellenantritt oder Verfügung* des bewilligten Familiennachzugsgesuches

Original gültiger Reisepass (bei EU/EFTA Staatsangehörigen genügt eine gültige Identitätskarte)

Krankenversicherungsnachweis

Geburtsschein

Wohnungsnachweis

Zivilstandsdokument

* bzw. Arbeitsbestätigung für EU/EFTA Staatsangehörige

Weitere Unterlagen gemäss Gemeindeordnung resp. interner Regelungen.

Das Ausfüllen eines Anmeldeformulars bewährt sich in der Praxis vor allem bei Fragen bezüglich Zuzugsdatum (siehe *steuerlicher Wohnsitz 31.12.*), Zuzugsort, Konfession, Untermieter/Mitbewohner sowie Bestätigung der Angaben mittels Unterschrift.

Empfehlenswert wäre die Verankerung eines "Wohnnachweises" in der Gemeindeordnung. So könnte zur Vermeidung von "Scheinwohnsitzen" bei jeder Anmeldung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen z.B. der Mietvertrag verlangt werden.

Es empfiehlt sich, den Neuzuzüglern aus dem Ausland das "Merkblatt zu Motorfahrzeugen und zum Führerausweis im Kanton Solothurn" abzugeben.

1.5.2 Anmelden von Personen mit Beistandschaft

Gestützt auf das "Kreisschreiben Kindes- und Erwachsenenschutz – Zivilrechtlicher Wohnsitz von minderjährigen Bevormundeten und volljährigen Personen unter umfassender Beistandschaft" vom Amt für soziale Sicherheit vom 10.11.2016 ist nach der Inkraftsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenrechts (01.01.2013) die Praxis im Kanton Solothurn wie folgt geregelt:

Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und damit als Wohnsitz der bevormundeten Kinder oder der unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt alternativ:

1. Die Gemeinde, in der die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hat.
2. Die Gemeinde, in der die Person mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb deren Zuständigkeitskreises ihren Wohnsitz verlegt.
3. Die Gemeinde, in der die Person bei Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren Wohnsitz hat.

Vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts bedurfte der Wohnortwechsel einer bevormundeten Person die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde (Art. 377 aZGB). Diese Bestimmung wurde bei der Revision des Erwachsenenschutzrechts aufgehoben. Bei Minderjährigen hingegen bestimmt der Vormund den Aufenthaltsort. Der Wohnortwechsel eines Kindes kann deshalb ohne Zustimmung seines Vormundes nicht erfolgen.

Das Grundrecht der Niederlassungsfreiheit gilt auch für volljährige Personen, welche unter umfassender Beistandschaft stehen. Eine urteilsfähige, unter umfassender Beistandschaft stehende Person, kann deshalb ihren gewöhnlichen Aufenthalt grundsätzlich selber bestimmen. Verlegt eine solche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in eine andere Gemeinde, führt dies jedoch nicht automatisch zu einem Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes. Dieser wechselt erst, nachdem die Führung der bestehenden Erwachsenenschutzmassnahme von der bisher zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an die für den neuen Wohnort zuständige Behörde übertragen worden ist.

Bei der Anmeldung von minderjährigen Bevormundeten und volljährigen Personen unter umfassender Beistandschaft in der neuen Wohngemeinde gilt es zu unterscheiden, ob sich der neue Wohnsitz im Zuständigkeitskreis einer neuen KESB befindet, ob sich der neue Wohnsitz in einer anderen Sozialregion innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der gleichen KESB befindet oder ob die Zuständigkeit der KESB und die Sozialregion nicht ändert.

Daraus ergeben sich die folgenden Vorgehensweisen:

Wechsel in den Zuständigkeitskreis einer anderen KESB

Die betroffene Person zieht in den Zuständigkeitskreis einer anderen KESB und einer anderen Sozialregion.

1. Anmeldung der betroffenen Person als Aufenthaltler bei der neuen Wohngemeinde durch den Beistand/Vormund.
2. Die bisher zuständige KESB stellt bei der neu zuständigen KESB einen Antrag zur Übertragung des Dossiers an die neu zuständige KESB.
3. Die Übertragung an die neu zuständige KESB wird von der bisher zuständigen KESB mittels eines Entscheides vorgenommen.
4. Die Übernahme und damit verbunden die Einsetzung eines neuen Mandatsträgers wird von der neu zuständigen KESB mittels eines Entscheides vorgenommen.
5. Die Anmeldung der betroffenen Person zur Niederlassung (bei Schweizerbürgern: Hinterlegung des Heimatscheins) in der neuen Wohngemeinde erfolgt durch den (neuen) Beistand/Vormund.

Wechsel in eine andere Sozialregion innerhalb des Zuständigkeitskreises der gleichen KESB

Die betroffene Person zieht in eine Gemeinde, welche einer anderen Sozialregion angehört, sich jedoch im Zuständigkeitskreis der gleichen KESB befindet.

1. Anmeldung der betroffenen Person als Aufenthaltler bei der neuen Wohngemeinde durch den Beistand/Vormund.
2. Der Beistand/Vormund oder die Sozialregion melden der KESB, dass die betroffene Person den Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt hat.
3. Die KESB klärt mit den Sozialregionen (bisherige und neu zuständige Sozialregion) ab, ob ein Wechsel der Beistandsperson vorzunehmen ist.
4. Die Übertragung der Massnahme an die neu zuständige Sozialregion wird von der KESB mittels eines Entscheides vorgenommen.
5. Die Anmeldung der betroffenen Person zur Niederlassung (bei Schweizerbürgern: Hinterlegung des Heimatscheins) in der neuen Wohngemeinde erfolgt durch den (neuen) Beistand/Vormund.

Zuständigkeit der KESB und der Sozialregion ändert nicht

Die betroffene Person verlegt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in eine Gemeinde, welche der gleichen Sozialregion (und damit auch der gleichen KESB) angehört. Beispiel: Die betroffene Person zieht von Oensingen nach Balsthal. Die Zuständigkeit der KESB Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein wie auch des Zweckverbands Sozialregion Thal-Gäu bleiben bestehen. Dabei wird die Massnahme auch keiner neuen Sozialregion bzw. Vormundsperson/Beistandsperson übertragen.

1. Anmeldung der betroffenen Person als Aufenthaltler bei der neuen Wohngemeinde durch den Beistand/Vormund.

2. Die zuständige KESB nimmt in ihrer Geschäftskontrolle die Adressmutation vor und trägt die neue Wohngemeinde als zuständige Gemeinde ein. Sie informiert die Beteiligten (betroffene Person, Mandatsträger, Einwohnerkontrollen) mittels eines Informationsbriefes über den Wohnsitzwechsel und dessen Zeitpunkt.
3. Die Anmeldung der betroffenen Person zur Niederlassung (bei Schweizerbürgern: Hinterlegung des Heimatscheins) in der neuen Wohngemeinde erfolgt durch den (neuen) Beistand/Vormund.

Gemäss Bundesgerichtsurteil vom 03.08.2007 (2P.49/2007) kann eine Wohnsitzbegründung in einem begleiteten Wohnen unter folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, wenn:

1. Die Absicht des dauernden Verbleibs erkennbar und gegeben ist (unbefristete Wohnmöglichkeit).
2. Der Einzug aus "freien Stücken" – also freiwillige Wahl/freiwilliger Entscheid, und somit keine Platzierung durch Dritte – erfolgt.
3. Keine umfassende Beistandschaft besteht.

Hinweis:

Für den Stimmregisterführer ist die umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB von Bedeutung, da diese Personen nicht urteilsfähig und somit nicht stimmberechtigt sind.

Die Meldeverhältnisse von Kindern haben grundsätzlich nach den Kriterien der Sorgerechtszuteilung, der Obhut und dem tatsächlichen Aufenthalt zu erfolgen. Der Wohnsitz und Aufenthalt einer Person richten sich gestützt auf § 5 GG nach dem Zivilrecht. So gilt nach Art. 25 ZGB als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.

Was ist die elterliche Sorge?

Der Begriff "elterliche Sorge" umfasst die Erziehung, Ausbildung und gesetzliche Vertretung des Kindes sowie die Verwaltung seines Vermögens. Während der Ehe üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus. Durch richterlichen Entscheid (z.B. bei Scheidung) oder durch Entscheid der Kindesschutzbehörde (genehmigte Vereinbarung) kann die elterliche Sorge beiden Elternteilen gemeinsam, aber auch nur einem Elternteil zugesprochen werden.

Alleiniges Sorgerecht

Der Wohnsitz des Kindes ist immer am Ort der des sorgeberechtigten Elternteils.

Gemeinsames Sorgerecht bei unverheirateten, verheirateten, getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern

Das Kind hat seine Hauptniederlassung an dem Ort, wo es sich hauptsächlich aufhält und seine Betreuung erfolgt. Ist diese zwischen Vater und Mutter gleichwertig so einigen sich die Eltern über den Hauptwohnort und Nebenniederlassung des Kindes. Will der Wohnsitz des Kindes verlegt werden, ist grundsätzlich eine schriftliche Einwilligung beider Elternteile einzuholen. ☐

Was ist die Obhut?

Aufgrund der elterlichen Sorge steht den Eltern die Obhut über das Kind zu. Die Obhut ist nur ein Teil der elterlichen Sorge. Unter "elterlicher Obhut" versteht man die tägliche Betreuung und Pflege des Kindes sowie die Bestimmung des Aufenthaltsortes.

Obhutsentzug und Fremdplatzierung des Kindes durch Entscheid der Kinderschutzhörde

Die Kinderschutzhörde kann mittels Verfügung den sorgeberechtigten Eltern oder dem sorgeberechtigten Elternteil die Obhut entziehen und eine Fremdplatzierung anordnen. Die Aufhebung der Obhut hat keinerlei Einfluss auf die elterliche Sorge, die weiterhin bei den Eltern oder beim Elternteil verbleibt. Ihnen wird lediglich ein Teil davon weggenommen, nämlich das Recht, selber über den Aufenthaltsort des minderjährigen Kindes zu bestimmen.

⇒ Der melderechtliche Wohnsitz des Kindes bleibt am Ort des Wohnsitzes des Elternteils oder der Eltern bestehen. Ist das Kind länger als 3 Monate am Aufenthaltsort, so besteht eine Meldepflicht bei der Einwohnerkontrolle. Die Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt ist am Aufenthaltsort zu hinterlegen.

Fremdplatzierung durch Entscheid der sorgeberechtigten Person/en

Der Inhaber der elterlichen Sorge kann das Kind einem Dritten (z.B. nicht sorgeberechtigter Elternteil, Grosseltern, Bekannte, Pflegeeltern etc.) anvertrauen, es wieder zurückholen, dessen Beziehungen überwachen und seine Erziehung bestimmen. Die Übergabe der Obhut an einen Dritten bedarf allenfalls einer Pflegeplatzbewilligung des Amtes für soziale Sicherheit.

⇒ Der melderechtliche Wohnsitz des Kindes bleibt am Ort des Wohnsitzes des Elternteils oder der Eltern bestehen. Ist das Kind länger als 3 Monate am Aufenthaltsort, so besteht eine Meldepflicht bei der Einwohnerkontrolle. Die Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt ist am Aufenthaltsort zu hinterlegen.

1.5.3 Wohnsitznahme ohne Anmeldung

Wird ein neuer Wohnsitz begründet und die betroffene Person hat sich trotz den schriftlichen Aufforderungen seitens der Einwohnerkontrolle nicht ordnungsgemäss angemeldet (Verstoss gegen § 3 und § 4 des Gemeindegesetzes), hat die Einwohnerkontrolle eine **Verfügung** zu erlassen.

Formelle Voraussetzungen einer Verfügung

Gemäss § 70 Abs. 2 und § 97 Abs. 2 GG beschliesst und wählt der Gemeinderat in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder anderen rechtsetzenden Gemeindefragmenten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Dies bedeutet, dass, sofern gemeindeintern nicht anders geregelt ist, die Einwohnerkontrolle in ihrem Aufgabengebiet die Befugnis besitzt, Verfügungen zu erlassen.

Rechtliches Gehör

Bevor die Einwohnerkontrolle eine Verfügung erlässt, muss die Person die Möglichkeit haben, sich zum Sachverhalt vorgängig äussern zu können und sie hat Anspruch darauf, dass ihre Anliegen gewürdigt werden (rechtliches Gehör/Art. 29 BV). Zu diesem Zweck muss der voraussichtliche Inhalt der zu erlassenden Verfügung dem Betroffenen mitgeteilt werden. Die Person muss vorzugsweise schriftlich durch eine Stellungnahme oder durch eine mündliche Befragung angehört werden. Ihr muss ebenfalls die Gelegenheit geboten werden, Beweise für ihren Standpunkt beizubringen. Auf Verlangen kann die vom Verfahren betroffene Person bei der Einwohnerkontrolle Akteneinsicht verlangen. Aus diesem Grund sollten nur sachliche Fakten und keine persönlichen Meinungen zusammengefasst werden.

Inhalt einer Verfügung

In der Verfügung werden die Rechte und Pflichten einer Person, zugeschnitten auf eine bestimmte Situation, festgehalten, d.h. mit der Verfügung wird die Person über die möglichen Konsequenzen ihres Fehlverhaltens informiert. Die betroffene Person hat einen Anspruch auf die Verfügung, da sie ein schützenswertes Interesse an der Regelung von Rechten und Pflichten hat. Der Inhalt jeder Verfügung muss immer durch klare Anordnungen – der staatliche

Willensakt muss erkennbar sein – zusammengefasst begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Dadurch erhält die Person innerhalb einer Frist die Möglichkeit, gegen den Entscheid der Einwohnerkontrolle Beschwerde zu erheben.

Die Bezeichnung Verfügung ist wünschenswert, aber nicht massgebend. Verfügungen werden schriftlich erlassen und per Einschreiben zugestellt.

Eine Verfügung muss folgende Punkte enthalten, damit sie gültig ist:

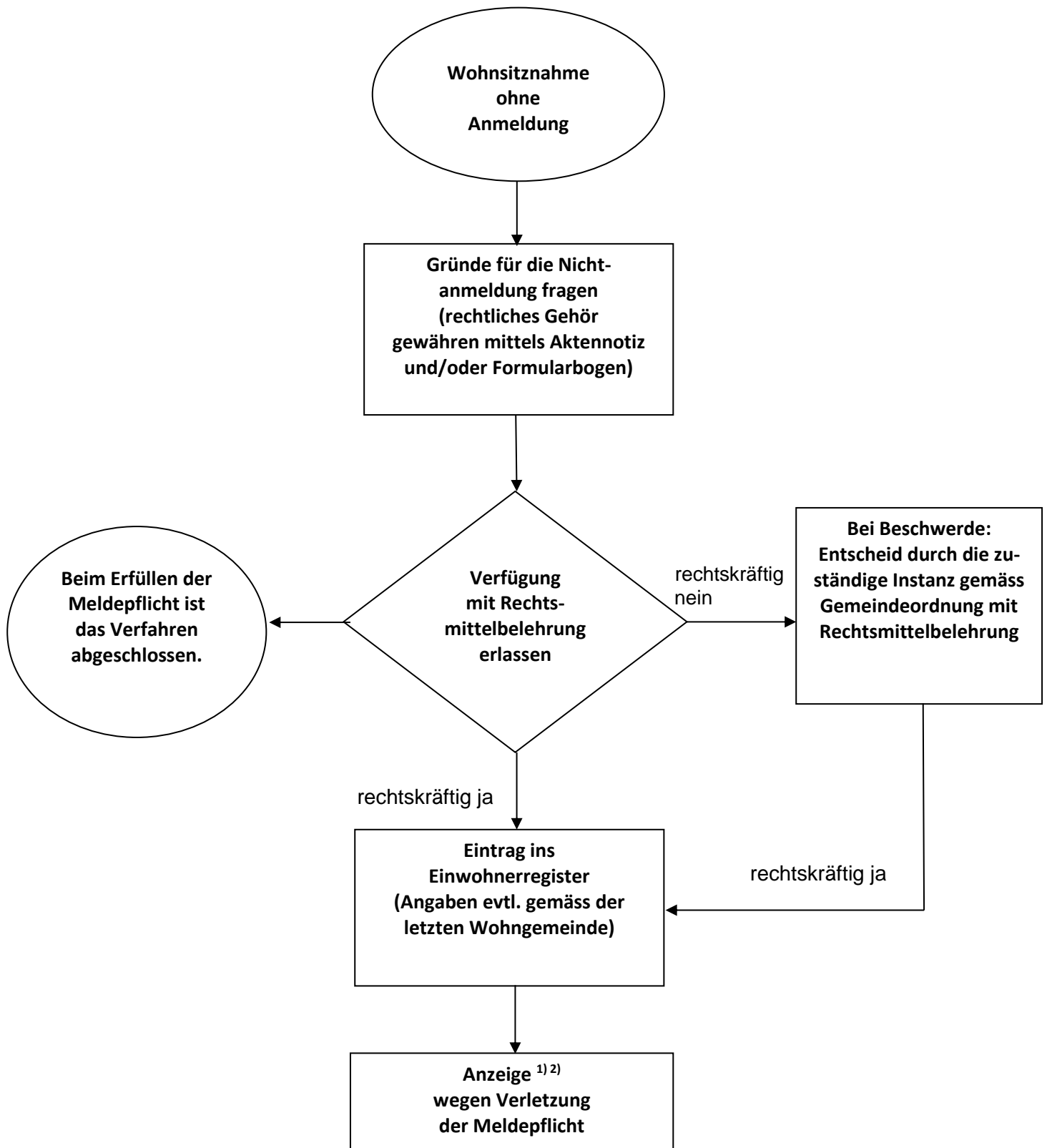
- Erlassende Behörde/Stelle/Person
- Datum
- Titel
- Sachverhalt und gesetzliche Abstützung
- Erwägungen (Begründung)
- Schlussfolgerungen
- Ausformulierter Beschluss mit der Anordnung
- Allfällige Auflagen und Bedingungen
- Kosten
- Rechtsmittel
- Adressaten
- Unterschrift(en)
- Evtl. Stempel
- Versanddatum

Rechtskraft/Vollstreckungsbefehl

Verfügungen und Entscheide in Verwaltungssachen sind formell rechtskräftig, sobald kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist oder wenn einem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt. Dies bedeutet, dass die Einwohnerkontrolle die Person entsprechend der Verfügung von Amtes wegen ins Einwohnerregister aufzunehmen hat.

Bei "Wegzug ohne Abmeldung" ist das gleiche Verfahren einzuleiten (siehe Kapitel 1.7.3).

Wird ein neuer Wohnsitz begründet, ohne dass sich die betreffende Person anmeldet, ist wie folgt vorzugehen:



1) Schweizer/Schweizerinnen: Anzeige an den Friedensrichter (Bussenkompetenz bis CHF 300.00)

2) Ausländische Staatsangehörige: Anzeige an die Staatsanwaltschaft via MISA (nicht möglich bei Umzug innerhalb der Gemeinde)

Die Aufforderung und Mahnung zur Anmeldung, die Einleitung von Sanktionen (d.h. bis hin zur Anzeige beim Friedensrichter) hat durch die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

Hinweis: Die Steuerformulare sind durch den Staatssteuerregisterführer zu versenden. Die Einwohnerkontrolle muss die entsprechende Mutationsmeldung vornehmen.

1.6 Ausstellung von Ausweisen und Bescheinigungen

Die Grundlage für das Ausstellen von amtlichen Ausweisen oder Bescheinigungen aller Art (Wohnsitzbescheinigung, MFK-Bescheinigung, Lebensbescheinigung, etc.) ist bei Schweizern der Heimatschein und bei ausländischen Staatsangehörigen der Reisepass (bei EU/EFTA-Staatsangehörigen genügt die Identitätskarte), sofern kein Eintrag im Schweizer Personenstandregister Infostar besteht.

Sind diese nicht hinterlegt, sollen auch keine amtlichen Dokumente ausgestellt werden. In diesem Fall empfiehlt es sich, den Einwohner als "provisorisch" anzumelden.

1.7 Wegzug

1.7.1 Benötigte Dokumente/Unterlagen zur Abmeldung

Jedermann hat sich in der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen abzumelden, auch wenn er einen Steuerausstand und allenfalls andere Gemeinderechnungen (z.B. Wasser-Abwasserrechnung) nicht bezahlt hat. Aus steuerrechtlichen Gründen dürfen die Ausweisschriften nicht zurückbehalten werden. Auch darf eine Abmeldebestätigung nicht verweigert werden, wenn später eine solche verlangt wird (z.B. um bei Wegzug ins Ausland BVG-Leistungen zu erhalten; BGE 127 I 97). **Auf der Abmeldebestätigung kann jedoch vermerkt werden, dass Ausstände bestehen.**

Bevor eine Abmeldung vorgenommen werden darf, ist sicherzustellen, dass die abzumeldende Person nicht unter umfassender Beistandschaft steht oder nicht minderjährig ist.

Bei getrennt lebenden Ehepartnern mit minderjährigen Kindern ist bei einer Abmeldung festzustellen, welcher Elternteil das Sorgerecht besitzt, resp. unter wessen Obhut sich das Kind befindet. Gegebenenfalls ist das Einverständnis des anderen Elternteils schriftlich einzuholen (siehe auch Art. 25 ZGB).

Schweizer	Abmeldeformular (empfohlen) <input type="checkbox"/> Amtlicher Ausweis Schriftenempfangsschein
Ausländische Staatsangehörige	Abmeldeformular (empfohlen) <input type="checkbox"/> Ausländerausweis

Das Ausfüllen eines Abmeldeformulars bewährt sich in der Praxis zur – auch nachträglichen – Feststellung der korrekten Adresse, sowie, insbesondere Ende Jahr zur beweiskräftigen Festlegung des steuerlichen Wohnsitzes ("31.12.-Problematik").

Der Schriftenempfangsschein ist die Quittung für den bei der seinerzeitigen Anmeldung hinterlegten Heimatschein bzw. Bescheinigung für auswärtigen Aufenthalt. Der Empfang des Heimatscheines ist in jedem Fall mit Unterschrift zu quittieren.

1.7.2 Wegzug ins Ausland

Bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als 6 Monaten ist es grundsätzlich prüfenswert, ob eine definitive Abmeldung vollzogen werden soll oder nicht. Selbst wenn ein Einwohner sich für "längere Zeit" – z.B. für ein Jahr – im Ausland aufhält, ist eine endgültige Abmeldung nicht immer sinnvoll. Hier besonders wichtig ist die Definition nach Art. 23 ZGB: "Aufenthalt mit der Absicht des dauernden Verbleibens".

Person wird ins Ausland abgemeldet:

- Rückkehr ungewiss (Auslandsaufenthalt länger als 1 Jahr) – der Wohnsitz wird mit der Absicht des dauernden Verbleibs ins Ausland verlegt
- Kein Wohnverhältnis oder ähnliches mehr in der Schweiz vorhanden
- Gegebenenfalls Arbeitsstelle im Ausland

Vorgehen:

Die Bekanntgabe der Abmeldung hat durch den Wegziehenden ca. drei bis vier Wochen vor effektivem Wegzug zu erfolgen.

Die Kontaktadresse einer Bezugsperson inkl. entsprechender Vollmacht wird vorgelegt. ☐

Die Meldung an die Steuerverwaltung zur umgehenden Einleitung des Steuerberechnungsverfahrens hat zu erfolgen.

Heimatschein wird ausgehändigt mit dem Hinweis, diesen auf der Schweizer Vertretung im Ausland zu hinterlegen.

Schweizerbürger, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, müssen sich innert 90 Tagen bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland registrieren lassen (Stimmrecht, Vermeidung von Beitragslücken bei der AHV). Die wichtigsten Informationen für Auslandschweizer können folgendem Merkblatt entnommen werden:

www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/dienstleistungen-publikationen/evera/merkblatt-auslandschweizer_DE.pdf.

Neu steht auf den Schweizerpässen folgender Hinweis bezüglich Meldepflicht von Auslandschweizern: Auswanderer müssen sich innert 90 Tagen bei der zuständigen Schweizer Botschaft anmelden.

Unter folgendem Link finden sich weitere Informationen zum Thema Auslandsaufenthalt/Auswanderung:

www.eda.admin.ch/content/dam/eda/de/documents/publications/Auslandschweizerinnenund-Auslandschweizer/Ratgeber/auslandsaufenthalt-auswanderung-themen-ABC_de.pdf.

Ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, den C-Ausweis auf zu begründendes Gesuch hin 4 Jahre reservieren lassen zu können (beim Migrationsamt Solothurn).

Person bleibt angemeldet:

- Rückkehrdatum steht fest
- Aufenthalt von maximal 1 Jahr
- Keine Absicht des dauernden Verbleibs im Ausland (Studium, Sprachaufenthalt)
- Wohnverhältnis vorhanden oder bei Eltern wohnhaft

Vorgehen

Die Kontaktadresse einer Bezugsperson inkl. entsprechender Vollmacht muss hinterlegt werden für die Zeit des Auslandsaufenthaltes. ☐

Der Vermerk im Einwohnerregister über die Aufenthaltsdauer und den Bevollmächtigten.

1.7.3 Wegzug ohne Abmeldung

Meldet sich eine Person nicht ordnungsgemäss ab, ist gemäss GG § 3 Abs. 2 wie folgt vorzugehen:

a) Neue Adresse ist bekannt

- Erste Aufforderung zur ordnungsgemässen Abmeldung
- Gegebenenfalls zweite Aufforderung zur ordnungsgemässen Abmeldung
- Eingeschriebene Verfügung mit Kopie an die Zuzugsgemeinde und das zuständige Zivilstandsamt des Heimatortes sowie Hinweis, dass der Heimatschein bei der Wegzugsgemeinde deponiert bleibt.
- Erlangt die Verfügung Rechtskraft, so wird die Abmeldung vorgenommen. Der Heimatschein bleibt bei der Wegzugsgemeinde im Depot (Archiv).

Gemäss § 11 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 4. Dezember 2006 (k-BüV, BGS 112.12) ist der Heimatschein von der betreffenden Wohnsitzgemeinde aufzubewahren, wenn eine Person die Wohnsitzgemeinde ohne sich abzumelden verlässt.

b) Neue Adresse ist nicht bekannt

- Abklärungen via Vermieter, Post, Arbeitgeber, Arbeitsamt, Krankenkasse, Sozialamt, Kreiskommando, Kantonspolizei (Gefängniskontrolle), gegebenenfalls Migrationsamt, ob die Person wirklich weggezogen ist und ob evtl. die neue Adresse bekannt ist.
- Ist der Einwohner effektiv weggezogen und die Adresse nicht eruierbar, erfolgt in der Einwohnerkontrolle die Abmeldung "Wegzug nach Unbekannt" frühestens nach 3 Monaten. Der Heimatschein muss aufbewahrt werden (siehe Erläuterungen oben).

1.7.4 Wegzug von Personen unter umfassender Beistandschaft

Abmeldungen von Personen unter umfassender Beistandschaft infolge Umzugs können nach erfolgtem Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde (Übertragung der Massnahme) vorgenommen werden. Verantwortlich für die Abmeldung bei der alten Wohngemeinde und die Anmeldung bei der neuen Wohngemeinde ist der Beistand/Vormund der betroffenen Person.

1.7.5 Abmeldung eines Ehepartners

Zieht bei einer Trennung ein Ehepartner weg, so sind in der Regel getrennt ausgestellte Heimatscheine zu bestellen. Empfehlenswert ist die Rückfrage beim verbleibenden Ehepartner, ob tatsächlich eine Trennung vorliegt.

1.8 Umzug innerhalb der Gemeinde

Alle in der Gemeinde wohnhaften Personen haben Umzüge innerhalb der Wohngemeinde innert 14 Tagen zu melden.

Es empfiehlt sich, einen Wohnungsnachweis (Mietvertrag) zu verlangen.

1.9 Untermieter

Grundsätzlich ist es eine Aufgabe der Einwohnerkontrolle zu vermeiden, dass eine Person Wohnsitz beansprucht, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Hier wird von einem "Scheinwohnsitz", z.B. zur Beanspruchung von Sozialhilfegeldern, oder anderen Leistungen, gesprochen. In Zweifelsfällen ist dringend zu empfehlen, einen Wohnsitznachweis (Mietvertrag) zu verlangen.

Etwas schwieriger verhält es sich bei Untermiete. Eine Möglichkeit wäre das Einholen einer schriftlichen Einverständniserklärung des Wohnungs Vermieters/Eigentümers, eine andere die Unterzeichnung eines "Untermietformulars". ☐

Liegt eines der beiden Schriftstücke vor, kann davon ausgegangen werden, die Anmeldung – oder selbstverständlich auch die Ummeldung innerhalb der Gemeinde – sei rechens.

1.10 eUmzug

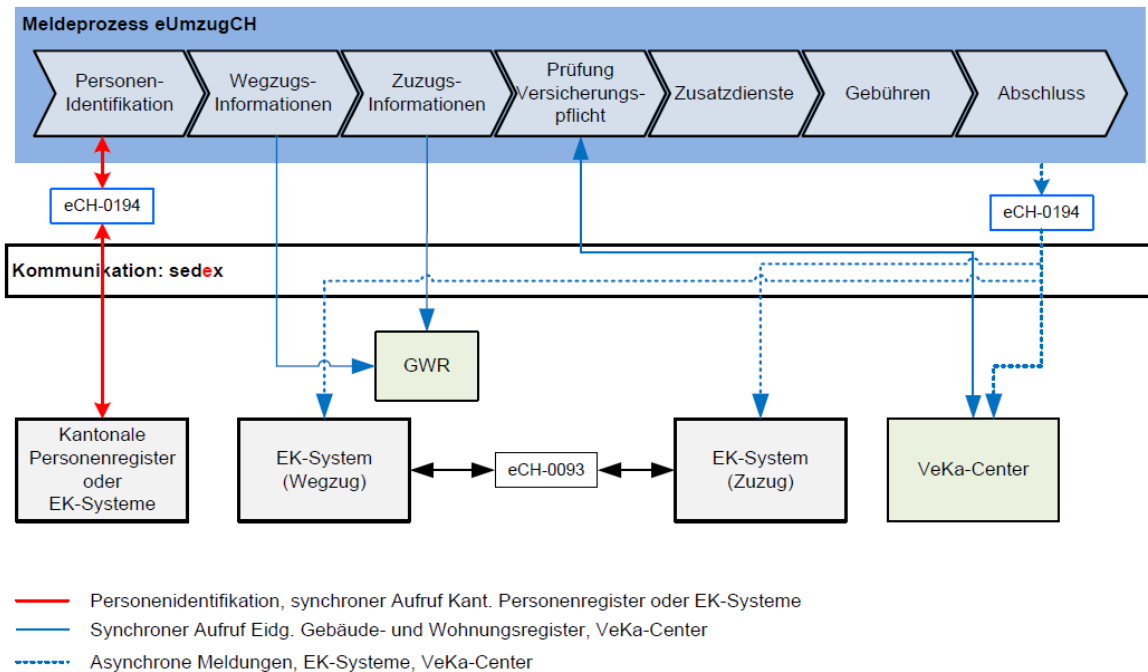
eUmzug Schweiz ist eine "Umzugs-Plattform", die seit 2018 von der Organisation "eOperations Schweiz", unter dem Dach der Schweizerischen Informatik-Konferenz (SIK), betrieben und allen Kantonen in der Schweiz angeboten wird. Die fachliche Entwicklung wurde durch den Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) realisiert. Zahlreiche Kantone haben das Projekt eUmzug bereits umgesetzt. Das Portal berücksichtigt das "Referenzmodell eUmzugCH" (abrufbar via www.egovernment.ch/de) und ist mit den gängigen Einwohnerregister-Lösungen kompatibel. Genutzt werden für die Datenübermittlung mittels sedex-Plattform die bestehenden eCH-Standards.

eUmzug ermöglicht es meldepflichtigen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Registrierungen vom und ins Ausland sind davon ausgeschlossen), ihre Adressänderungen (Zuzug, Umzug innerhalb der Gemeinde und Wegzug) elektronisch abzuwickeln. Schweizer haben die Möglichkeit, sämtliche Dienste abschliessend zu nutzen. Auch EU/EFTA-Bürger sowie Angehörige von Drittstaaten können eUmzug grundsätzlich nutzen. Angehörige von Drittstaaten jedoch nur für den innerkantonalen Weg bzw. Zuzug sowie den Umzug innerhalb der Gemeinde. Sie müssen sich aber bei einem Zuzug zumindest im Kanton Solothurn vorerst noch zusätzlich am Schalter der Zuzugsgemeinde mit ihrem Ausländerausweis melden.

Wie bis anhin haben die Gemeinden selbstverständlich die Möglichkeit, bei Unklarheiten zusätzliche Abklärungen zu treffen, respektive die entsprechenden Personen persönlich an den Schalter vorzuladen. Dies sollte jedoch nicht die Regel sein. Jede Meldung wird zuerst durch die Gemeinde kontrolliert und muss freigegeben werden. Es erfolgt keine automatische Adressänderung.

1.10.1 Übersicht eUmzugCH

Ziel von eUmzug Schweiz ist der durchgängige und medienbruchfreie Umzugsprozess für den Einwohner.



Quelle: Referenzmodell 2.0; eUmzug CH, Schweizerische Informatikkonferenz, Bern

1.10.2 Wesentlichste Unterschiede zum Meldeprozess am Schalter

Bei Schweizern wird von den Einwohnerdiensten der bisherigen Gemeinde (Wegzugsgemeinde) der hinterlegte Heimatschein **direkt** an die Zuzugsgemeinde geschickt. Ausländische Staatsangehörige haben in jedem Fall für die Abwicklung bezüglich des Ausländerausweises, trotzdem noch am Schalter der Gemeinde vorzusprechen, um unter anderem auch die entsprechende Gebühr zu entrichten.

Adressmutationen von Wochenaufhaltern sind nicht via eUmzug vorgesehen. Diese Personengruppe hat wie bis anhin über den üblichen Weg die Adressmutation zu melden.

1.10.3 Häufigste Fragen und Antworten (FAQ)

Thema	Frage	Antwort
Ablehnung	Können die Einwohnerdienste einen eUmzug ablehnen?	Die Einwohnerdienste der Wegzugsgemeinde können einen Abbruch nur mit Rücksprache der umzugswilligen Person vornehmen. Ein Abbruch kann erfolgen, wenn die Bedingungen für einen Wegzug nicht erfüllt sind (z.B. Hauptwohnsitz bleibt in der Wegzugsgemeinde, Trennung von Ehepartnern mit Kindern, fehlendes Sorgerecht, Kinder bleiben bei der zurückbleibenden Person gemeldet). Die Einwohnerdienste müssen in diesem Fall zwingend miteinander in Kontakt treten. Die Person hat die Zuzugsgebühren bereits beglichen, diese müssen ihr zurückerstattet werden (am Schalter oder mittels Rückvergütung).

Thema	Frage	Antwort
		<p>Für die entsprechende Bearbeitung im Einwohnerkontrollsystem ist der Softwareanbieter behilflich.</p> <p>Achtung: Bei doppelt gemeldetem Wegzug (z.B. am Schalter und zusätzlich per eUmzug) darf die eUmzug-Meldung keinesfalls abgelehnt werden, sondern der Wegzug muss bestätigt werden.</p>
Ausländer	Können Ausländer den Dienst ebenfalls nutzen?	<p>Grundsätzlich Ja.</p> <p>Vorläufig ist jedoch bei einem Zuzug im oder in den Kanton Solothurn für die Abwicklung bzgl. Ausländerausweis nach wie vor ein Besuch am Schalter notwendig.</p> <p>Drittstaatsangehörige können den Dienst nur innerhalb des Kantons Solothurn nutzen.</p>
Benachrichtigung	Welche Benachrichtigungen erhält die meldende Person vom eUmzug-System?	<p>Bei folgenden Ereignissen erhält die meldende Person eine E-Mail-Nachricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Einreichen der Umzugsmeldung • Bei Bestätigung eines interkantonalen Zuzugs • Bei Ablehnung eines Weg- oder Zuzugs <p>Wenn die Zuzugsgemeinde noch nicht an eUmzugCH angeschlossen ist, wird dies dem Bürger im Umzugsprozess unter Schritt "Zusammenfassung" angezeigt und ist im Beleg vermerkt. Die Gemeinde kann die Person nach der erfolgten Anmeldung mittels Link auf die Gemeindehomepage verweisen, per Mail oder per Post individuell benachrichtigen.</p>
Datenschutz	Ist der Datenschutz eingehalten?	<p>Die Plattform eUmzugCH wurde von der Beauftragten für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn basierend auf dem ISDS-Konzept geprüft und für die Nutzung freigegeben.</p>
Dokumente	Welche Dokumente werden verlangt?	<p>Folgende Dokumente sollten für eine Meldung elektronisch bereitstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Scan der Krankenversicherungskarte der Grundversicherung (Police) • Scan des Mietvertrags (auf eigenen Namen) • Bei Untermiete: Scan der Bestätigung des Eigentümers <p>Bei Ausländern werden zusätzliche Dokumente verlangt (Kopie Pass oder ID, Kopie Ausländerausweis)</p> <p>Die Dokumente werden während des Prozesses grundsätzlich zum Hochladen verlangt. Der Prozess kann aber auch ohne diese Dokumente durchgeführt werden. In diesem Fall müssen die Dokumente von der Zuzugsgemeinde per Mail nachverlangt werden. Die Erfahrung zeigt, dass dies nur in wenigen Fällen auftritt.</p>
Doppelte Meldungen	Darf man bei einer doppelten Meldung (z.B. am Schalter und zusätzlich bei eUmzug) die eUmzug-Meldung ablehnen?	<p>Meldungen, die doppelt erfolgt sind, dürfen auf keinen Fall abgelehnt werden. Im Gegenteil müssen sie jeweils immer bestätigt werden.</p> <p>Wenn sie abgelehnt werden, erhält die Zuzugsgemeinde keine Meldung und die vom Kunden hochgeladenen Dokumente sind verloren.</p> <p>Allfällig doppelt bezahlte Gebühren müssen erstattet werden.</p>

Thema	Frage	Antwort
Fristen	Innerhalb welcher Frist vor oder nach einem Wohnortswechsel kann ein eUmzug durchgeführt werden?	Zurzeit ist für alle Gemeinden eine Frist von 30 Tagen vor oder nach dem Wohnungswechsel konfiguriert.
	Innerhalb welcher Frist muss die Gemeinde eine Meldung verarbeiten?	Die Gemeinden sollten Meldungen innerhalb von 24h während Arbeitstagen bearbeitet haben. Voraussetzung ist natürlich, dass alle Informationen vorliegen.
Gebühren	Welche Gebühren werden auf der Plattform direkt verrechnet?	Grundsätzlich werden zurzeit nur die kommunalen Gebühren direkt verrechnet. Die Gebühren für die Bearbeitung des Ausländerausweises werden nach wie vor direkt am Schalter der Zuzugsgemeinde entrichtet.
	Wie werden die Gebühren auf der Plattform verrechnet?	eUmzug nutzt die Zahlungsplattform BillingOnline der Schweizerischen Post. Hier stehen folgende Zahlungsmittel zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> • Alle gängigen Kreditkarten (Visa, Mastercard, American Express) • Postfinance Card Eine Zahlung gegen Rechnung oder via Onlinebanking ist nicht möglich.
Heimatschein	Was passiert bei einem Wegzug mit dem Heimatschein?	Der Heimatschein wird per Post von der Wegzugsgemeinde an die Zuzugsgemeinde geschickt.
	Was passiert, wenn die Zuzugsgemeinde gar keinen Heimatschein benötigt/verlangt?	In diesem Fall wird der Heimatschein dem/der Bürger/in ausgehändigt. Die Weg- und Zuzugsgemeinden einigen sich bilateral über das Vorgehen.
Hunde	Werden die Gebühren für die Hundetaxe auf der Plattform verrechnet?	Nein, dies ist nicht vorgesehen.
	Können die Hundehalter ihre Hundehaltung via Plattform mitteilen?	Ja, es ist jedoch lediglich ein Informationsdienst (keine Amicus-Anbindung). Es werden keine Dokumente (z.B. Heimtieraussweis) verlangt.
Kinder	Die meldepflichtige Person meldet, dass sie ihre Kinder nicht als mitziehende Personen anwählen können. An was könnte dies liegen?	Das Kind ist womöglich volljährig oder der Geschwister verfügt nicht über das Sorgerecht des minderjährigen Kindes. Falls ein minderjähriges Kind bei den Beziehungspersonen nicht angewählt werden kann, hat die Gemeinde zu prüfen, ob das Sorgerecht im Einwohnerregister und somit auch in GERES korrekt zugeteilt ist. Hat die Person zu Recht kein Sorgerecht, ist der Umzug des Kindes durch die sorgeberechtigten Personen zu veranlassen.
Kommunikation der Plattform	Wird die meldepflichtige Person über die Bearbeitung informiert?	Ja, via E-Mail wird jeweils automatisch der aktuelle Status (z.B. bei Wegzugsgemeinde pendent, bei Zuzugsgemeinde pendent usw.) an die meldepflichtige Person übermittelt.
Krankenkasse	Die meldepflichtige Person besitzt keine Schweizer Krankenversicherungsnummer (im Ausland versichert). Was muss im Feld "Versichertennummer Krankenkasse" eingegeben werden?	Um das Problem zu umgehen, kann die meldepflichtige Person eine willkürliche Nummer eingeben und dazu ergänzend eine Kopie des Befreiungsentscheid der KVG-Pflicht (falls vorhanden) hochladen.

Thema	Frage	Antwort
Login Gemeinde	Wie lautet der Gemeinde-Login auf eUmzugCH?	Jede Gemeinde hat einen eigenen Login auf die eUmzugCH-Plattform. Der Login ist wie folgt aufgebaut: Kantonskürzel + BFS-Gemeinde-Nr. Beispiel: Die Stadt Grenchen hat die BFS-Nummer 2546, der Login lautet darum SO2546
Nebenwohnsitz	Können Personen mit einem Nebenwohnsitz den Dienst nutzen?	Nein, dies ist nicht vorgesehen.
Personenidentifikation	Die meldepflichtige Person meldet, dass sie sich nicht identifizieren kann auf der Plattform. Was ist zu tun?	Die meldepflichtige Person soll ihre Angaben nochmals gut überprüfen. Sind die Daten korrekt eingegeben, könnte ein technisches Problem vorliegen. Andernfalls könnte es an den fachlichen Voraussetzungen liegen (nicht zugelassene Person oder Person mit Datensperre).
Persönliche Abmeldung	Was passiert, wenn die Person sich persönlich bei der Wegzugsgemeinde abgemeldet hat?	Sollte sich eine Person persönlich abmelden, kann sie momentan die Anmeldung nicht online durchführen. Dasselbe gilt, wenn die Wegzugsgemeinde nicht an eUmzug teilnimmt.
Persönliche Vorsprache	Kann ich die Person zwingen, trotz eUmzug noch persönlich vorzusprechen?	Auf Bundes- oder Kantonsebene existiert keine gesetzliche Grundlage für einen Zwang zum persönlichen Vorsprechen. Die Gemeinden können dies aber (z.B. in der Gemeindeordnung) selbst regeln.
Support für Einwohnerdienste (fachlich)	Wer ist Ansprechpartner bei spezifisch fachlichen Fragen <u>der Einwohnerdienste</u> (z.B. Fragen zum Leitfaden eUmzug)?	Die fachliche Betreuung der Solothurner Einwohnerdienst-Mitarbeitenden wird durch die "Fachgruppe Einwohnerkontrollen" des VGSo wahrgenommen (nadine.schenk@vgso.ch).
Support für Einwohnerdienste (technisch)	Wer ist Ansprechpartner bei technischen Fragen?	Im Fall eines technischen Problems mit dem eUmzugCH (z.B. eine Änderung der E-Mail-Adresse, Gebühren anpassen etc.) gibt die Stabsstelle E-Government des Kantons Solothurn Auskunft (eumzug@sk.so.ch oder 032 627 29 08).
Support für Meldepflichtige (fachlich)	Wo meldet sich eine meldepflichtige Person während der Erfassung des eUmzugs bei fachlichen Problemen?	Der fachliche Support wird durch die Einwohnerdienste der zuständigen Gemeinde geleistet. Die Zuständigkeit ändert sich während des Umzugsprozesses: Nach der Personenidentifikation bis zur Eingabe "neue Adresse" ist die alte, ab der Eingabe "neue Adresse" die neue Wohngemeinde zuständig. Die Kontaktangaben der jeweils zuständigen Gemeinde sind auf der Umzugsplattform ersichtlich.
Trennung	Was passiert bei einer Trennung eines Ehepaares?	Diese Fälle müssen mit den betroffenen Personen abgeklärt werden und sind erst anschliessend zu mutieren.
Wegzug ins Ausland	Können Personen, die ins Ausland ziehen, den Dienst eUmzug ebenfalls nutzen?	Nein, dies ist nicht vorgesehen.
Wohnung nicht erfasst	Die meldepflichtige Person meldet, dass sie ihre neue Wohnung bzw. Adresse nicht anwählen kann. Wo liegt die Ursache?	In solchen Fällen ist die Ursache oft, dass das Gebäude neu ist und noch nicht im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundes aufgenommen ist. Hier kann nur Abhilfe geschaffen werden, indem die Bauverwaltung der Zuzugsgemeinde das Gebäude im GWR erfasst und dem Bund meldet.

Thema	Frage	Antwort
Wohnungscode	Wo kann ich in der Meldung den Wohnungscode erkennen (Mietwohnung oder Eigentum)	Der Code ist unter housingSituationType ersichtlich: 1 = Eigentum 2 = Miete 3 = Untermiete
Zuzug vom Ausland	Können Personen, die vom Ausland zuziehen, den Dienst eUmzug auch nutzen?	Nein, dies ist nicht vorgesehen.

Kontaktadresse bei technischen Fragen

Stabstelle E-Government
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
eumzug@sk.so.ch
Telefon: 032 627 29 08

Kontaktstelle bei fachlichen Fragen

Verband des Gemeindepersonals Kanton Solothurn
Fachgruppe Einwohnerkontrolle
Nadine Schenk
nadine.schenk@vgso.ch

1.11 Bescheinigungen

Grundsätze für die Ausstellung von Bescheinigungen

- Es sind nur verifizierte Angaben zu bestätigen.
- Es ist der Empfänger/Adressat des Dokumentes zu prüfen.
- Die Abgabe unter und zu welchen Bedingungen ist zu prüfen.
- Der Datenschutz ist zu beachten.
- Die Unterschriftenregelung ist zu beachten.
- Es sind die Gebühren nach Gebührenverordnung zu erheben.

Abmeldebescheinigung

Diese Bescheinigung bestätigt die Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle und nicht die Ausreise der Person aus der Schweiz. ☐

Aufenthaltsausweis (Schriftenempfangsschein für Aufenthalter)

Dieser bestätigt die Hinterlegung der Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt (Heimatausweis). Das Dokument enthält die wesentlichsten Personendaten. Zuziehende Aufenthalter erhalten nach erfolgter Anmeldung einen Aufenthaltsausweis, befristet für 1 Jahr. In begründeten Fällen kann eine längere Gültigkeitsdauer gewährt werden (z.B. Heimaufenthalt - unbegrenzt). ☐

Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt

(andere gängige Bezeichnungen: Heimatausweis; Interimsausweis)

Die Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt stellen die Einwohnerdienste des Hauptwohnsitzes aus. Sie dient zum Zweck des Aufenthaltes oder einer Nebenniederlassung in einer anderen Gemeinde (z.B. Studien-, Erwerbs- oder Heimaufenthalt). Es ist ein Auszug aus dem Einwohnerregister und die Aufenthaltsadresse ist registriert. Es wird auf das Stimm- und Steuerdomizil hingewiesen. Diese Bescheinigung ist in der Regel für 1 Jahr befristet und muss nach Ablauf verlängert/neu ausgestellt werden (bei ausländischen Staatsangehörigen wird die Bescheinigung max. bis zum Ablauf des Ausländerausweises ausgestellt). ☐

Lebensbescheinigung

Lebensbescheinigungen werden vorwiegend von Ausgleichskassen, Versicherungen oder Pensionskassen verlangt. Sie beweisen, dass die versicherte Person noch am Leben ist. Die von Versicherungen global zugestellten Anfragen sind nicht zu bestätigen. Die Versicherten haben primär ihre Mitwirkungspflicht wahrzunehmen.

Die Einwohnerkontrolle bestätigt, dass die Person im Einwohnerregister eingetragen ist und **persönlich** zur Beantragung einer Lebensbescheinigung vorgespochen hat. Es ist ein gültiger Ausweis vorzuzeigen, d.h. die Identität der Person ist zwingend zu prüfen.

Sollte aus gesundheitlichen Gründen ein persönliches Erscheinen nicht möglich sein, ist nur zu bestätigen, dass bis heute keine Todesanzeige eingegangen ist. ☐

Meldebescheinigung

Diese Bescheinigung bestätigt die erfolgte Anmeldung für ausländische Staatsangehörige bzw. bestätigt den Eintrag im Einwohnerregister. Das Dokument enthält die wesentlichsten Personendaten und gilt als Nachweis über die erfolgte Anmeldung gegenüber Dritten. ☐

Meldebescheinigung für ausländische Zuzüger ohne fremdenpolizeiliche Regelung

Bei ausländischen Staatsangehörigen, die direkt vom Ausland zuziehen, ist eine Wohnsitzbe-gründung erst gegeben, wenn eine Aufenthaltsbewilligung besteht, d.h. erst wenn die Aufent-haltsbewilligung durch das Migrationsamt Solothurn ausgestellt wurde.

Die Ausstellung einer Wohnsitzbescheinigung kann erst nach erfolgter Aufenthaltsregelung ausgestellt werden. Als Bestätigung über die erfolgte Registrierung bei der Einwohnerkontrolle kann jedoch eine entsprechende deklarierte Bestätigung für die provisorische Anmeldung aus-gestellt werden. ☐

Motorfahrzeugkontrolle Bescheinigung

Die Einwohnerkontrolle bestätigt die Eintragung im Einwohnerregister und die Personendaten sowie die Identifikation der genannten Person. ☐

Schriftenempfangsschein (Niederlassungsausweis)

Der Schriftenempfangsschein (nur für Schweizerbürger) bestätigt, dass der Heimatschein bei der Einwohnerkontrolle des Hauptwohnsitzes hinterlegt wurde und enthält die wesentlichsten Personendaten. Ein Duplikat kann bei Verlust ausgestellt werden (Vermerk). Bei einer Ände-rung der Personendaten ist ein neuer Schriftenempfangsschein auszustellen und das alte, un-gültige Dokument zurückzufordern.

Bei Wegzug aus der Gemeinde muss der Schriftenempfangsschein zurückgefordert werden. ☐

Stimmrechtsbescheinigung

Hier wird bescheinigt, dass der Einwohner im Stimmregister eingetragen ist und somit im Sinne von Art. 25 Verfassung des Kantons Solothurn i.V.m. §§ 3 - 7 Gesetz über die politischen Rechte stimmberechtigt und wahlfähig ist. ☐

Wohnsitzbescheinigung

Sie bestätigt den Eintrag im Einwohnerregister und wird auf Verlangen ausgestellt. Das Dokument beinhaltet nebst den wesentlichsten Personendaten das Zu- bzw. Wegzugsdatum.

VORSICHT bei Missbrauch. Es ist bei einer persönlichen Abgabe oder Zustellung per Post die Identifikation der Person zu prüfen. Die Aushändigung an Dritte darf nur bei vorhandener Vollmacht erfolgen. Es ist ein Druck auf Sicherheitspapier in Erwägung zu ziehen.

Die Aushändigung darf nicht verweigert werden. Dies gilt auch bei einem Wegzug ins Ausland und bei bestehenden Steuerschulden. Allenfalls hat die Steuerverwaltung eine Abtretungserklärung zu vereinbaren oder das kantonale Steueramt eine Sicherstellung zu verfügen.

Die Einwohnerkontrollen werden, im Zusammenhang mit Einbürgerungsgesuchen, vermehrt ersucht, gleichzeitig mit der Wohnsitzbescheinigung auch den jeweiligen Aufenthaltsstatus zu bestätigen. Die Einwohnerkontrollen sind jedoch nicht für die jeweilige Festlegung des Aufenthaltsstatus zuständig, dies obliegt den jeweiligen kantonalen Migrationsämtern. Infolgedessen liegt auch die Datenbekanntgabe für ausländerrechtliche Bewilligungen beim zuständigen Migrationsamt.

Die Eidgenössische Migrationskommission stellt den Gesuchstellern auf ihrer Homepage ein Formular zur Verfügung, mit welchem die Bestätigung des Aufenthaltsrechts des Grosselternteils bei den Einwohnergemeinden eingeholt werden kann. Selbstverständlich wird auch in diesem Fall die Vollmacht des Grosselternteils benötigt. Von einer Angabe eines Ausweistyps ist ebenfalls abzusehen und an die Migrationsbehörde zu verweisen.